

Merkblatt zum Artenschutz

Umgang mit tot aufgefundenen Tieren wild lebender Arten

Nach § 45 Abs. 4 BNatSchG ist es vorbehaltlich jagd- und fischeierrechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere der Natur zu entnehmen und an die von der Unteren Naturschutzbehörde bestimmte Stelle abzugeben.

- Tiere **nicht streng geschützter Arten** können für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke verwendet werden
- **streng geschützte Tiere** dürfen nur nach einer erteilten Ausnahmegenehmigung (ausschließlich für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung) durch die **Unteren Naturschutzbehörde** präpariert werden

Landratsamt Mittelsachen	
Abteilung 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft	Telefon 03731 799-4029
Referat 23.4 Naturschutz	Telefon 03731 799-4162
Frauensteiner Straße 43	Fax 03731 799-4086
09599 Freiberg	

- die Feststellung des Schutzstatus einer Art ist über die Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz www.wisia.de möglich
- für tote Tiere, die dem **Jagdrecht** unterliegen, besitzt ausschließlich der Jagdausübungsberechtigte das Aneignungsrecht (gilt nicht für Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), z.B. Fischotter, Wildkatze, Wolf, Luchs)
- auch eine Übergabe streng geschützter, dem Jagdrecht unterliegender Tiere (z.B. Turmfalke, Rot-, Schwarzmilan) an ein Naturkundemuseum ist ohne die entsprechende Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten nicht zulässig;
- aus dem jagdrechtlichen Aneignungsrecht folgt jedoch kein Recht zur Vermarktung
- der Jagdausübungsberechtigte kann über die **Untere Jagdbehörde** ermittelt werden

Landratsamt Mittelsachen	
Abteilung 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft	Telefon 03731 799-3622
Referat 23.2 Forst, Jagd und Landwirtschaft	Telefon 03731 799-3623
Frauensteiner Straße 43	Fax 03731 799-3688
09599 Freiberg	

- **Fischkadaver** unterliegen dem Tierkörperbeseitigungsrecht, nicht mehr dem Fischereirecht; für die tierkörperbeseitigungsrechtliche Entsorgung ist üblicherweise die Ortschaftspolizeibehörde (jeweilige **Stadt-/Gemeindeverwaltung informieren**) im Rahmen der Aufrechterhaltung allgemeiner Ordnung und Sicherheit und Gefahrenabwehr verpflichtet; wobei das Ablesen, Entfernen und Bereitstellen der Kadaver aus / am Gewässer im Rahmen der Hegepflicht nach § 15 Abs. 2 SächsFischG noch dem Fischereiausübungsberechtigten obliegt

→ dieser kann über die **Fischereibehörde des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie** festgestellt werden

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Abteilung 9 Tierische Erzeugung

Referat 93 Fischerei, Überbetriebliche Ausbildung

Postfach 54 01 37

01311 Dresden

Telefon 034222 46-2010

Telefon 034222 46-2011

Fax 034222 46-2099